

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung.

Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

5. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung. Die Landstände sind in 2 Kammern eingetheilt.

Die 1. Kammer besteht aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien, aus dem katholischen Landesbischof und dem evangelischen Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen, aus 3 von den Handelskammern, 2 von der Landwirtschaftskammer und einem von den Handwerkskammern gewählten Abgeordneten, aus 2 Oberbürgermeistern, einem Bürgermeister der mittleren Städte und einem Mitglied der Kreisaußschüsse, endlich aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch nicht mehr als 8 betragen darf.

Die 2. Kammer besteht aus 73 Abgeordneten. Dieselben werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen Personen, die im Zeitpunkt der Wahl im Lande einen Wohnsitz haben und seit mindestens 2 Jahren die badiſche Staatsangehörigkeit besitzen; doch genügt auch ein einjähriger Besitz der badiſchen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Lande unmittelbar vor der Wahl mindestens 1 Jahr gedauert hat. Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt.

6. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

Alle 2 Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

7. Die Abgeordneten sind verpflichtet, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Wählern keine Instruktion annehmen.

Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder seiner Äußerungen im Landtage anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

8. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Die Zustimmung darf aber nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Das Aufschlagengesetz (Finanzgesetz) wird in der Regel für 2 Jahre (Budgetperiode) gegeben.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht und keine Domäne (Staatsgut) veräußert werden.